

**Anordnung
über die Errichtung des VEB Montagebau Gera.**

Vom 22. Februar 1957

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1957 wird der VEB Montagebau Gera errichtet.

(2) Sein Sitz ist Gera.

§ 2

(1) Der VEB Montagebau Gera ist juristische Person im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(2) Auf den Betrieb finden die Bestimmungen des Statuts vom 7. August 1952 der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik (MimBl. S. 137) Anwendung.

§ 3

Der VEB Montagebau Gera hat die Aufgabe, den Wohnungsbau, die landwirtschaftlichen Bauten und die Industriebauten in industrieller Bauweise durchzuführen. Er ist Ausführungsbetrieb für Bauhauptleistungen und nimmt seine Aufgaben in den südlichen Bezirken der Republik wahr.

§ 4

Der VEB Montagebau Gera ist der Hauptverwaltung Spezialbaubetriebe des Ministeriums für Aufbau unterstellt.

§ 5

(1) Der Strukturplan des Betriebes ist von dem Leiter der Hauptverwaltung Spezialbaubetriebe festzulegen.

(2) Der Stellenplan des Betriebes ist nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 6

Der VEB-Plan des Betriebes ist auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1957

Der Minister für Aufbau

Win k l e r

**Anordnung Nr. 2*
zur Änderung der Anweisung über Zahlungs-
erleichterung von Zins- und Tilgungsleistungen
auf Altforderungen.**

Vom 15. Februar* 1957

§ 1

(1) Wird infolge einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners die Höchstbegrenzung des Jahreseinkommens von 2100 DM überschritten, so daß eine Weitergewährung von Zahlungserleichterungen nach der Anweisung vom 28. Juli 1954 über Zahlungserleichterung von Zins- und Tilgungsleistungen auf Altforderungen (ZBL S. 371) und der Anordnung vom 1. April 1956 zur Änderung der Anweisung über Zahlungserleichterung von Zins- und Tilgungsleistungen auf Altforderungen (GBl. II S. 127) entfällt, so ist der Schuldner verpflichtet, das die Altforderung verwaltende Kreditinstitut umgehend hiervon in Kenntnis zu setzen.

(2) Treten solche Veränderungen nicht ein, so gelten die ausgesprochenen Zahlungserleichterungen für drei Jahre. Nach Ablauf dieser Frist ist von dem Schuldner erneut ein Antrag auf Gewährung von Zahlungserleichterungen bei dem die Forderung verwaltenden Kreditinstitut zu stellen. Ziff. 5 der Anweisung vom 28. Juli 1954 ist insoweit nicht mehr anzuwenden.

§ 2

Die Bestimmung des § 1 Abs. 1 gilt nicht, wenn eine Überschreitung der Höchstbegrenzung des Jahreseinkommens lediglich deshalb eingetreten ist, weil dem Schuldner auf Grund des Gesetzes vom 16. November 1956 über die Erhöhung der Renten und der Sozialfürsorgeunterstützung (GBl. I S. 1279) höhere Einnahmen zufließen; in diesen Fällen können die bestehenden Zahlungserleichterungen weitergewährt werden.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1956 in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1957

Der Minister der Finanzen

I. V.: M. S c h m i d t

Erster Stellvertreter des Ministers

• Anordnung (Nr. 1) (GBl. n 1956 S. 127)

**Anordnung Nr. 5*
zur Vorbereitung und Durchführung
des Investitionsplanes und des Generalreparatur-
planes sowie der Lizenzen.**

Vom 31. Januar 1957

Auf Grund des § 1 Abs. 3 der Verordnung vom 22. Dezember 1955 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes

• Anordnung (Nr. 4) (GBl. n 1956 S. 286)